

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/8/30 99/17/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1999

Index

L37302 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe
Ortsabgabe Gästeabgabe Kärnten
L74002 Fremdenverkehr Tourismus Kärnten
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
30/01 Finanzverfassung

Norm

B-VG Art119;
FremdenverkehrsabgabeG Krnt 1994 §1 Abs3;
FremdenverkehrsabgabeG Krnt 1994 §10;
F-VG 1948 §6 Abs1 Z4 lit a;
F-VG 1948 §8 Abs6;
F-VG 1948 §8;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/17/0108

Rechtssatz

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der in § 6 Abs 1 Z 4 lit a F-VG genannten Abgaben leitet sich nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus § 8 F-VG ab. Die in der erstgenannten Bestimmung enthaltene Anordnung, wonach gemeinschaftliche Landesabgaben durch die Länder erhoben werden, bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Einhebung der Abgabe Gegenstand der Landesvollziehung ist. Dem widerspricht § 1 Abs 3 Kärntner FremdenverkehrsabgabeG 1994 nicht. Dabei handelt es sich nicht um eine Verpflichtung der Gemeinde zur Erhebung (Erschließung der Quelle) der Abgabe iSd § 8 Abs 6 F-VG, sondern lediglich um eine Zuweisung dieser Angelegenheit der Landesvollziehung in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Demgemäß wird der bei der Einhebung dieser Abgabe in erster Instanz zuständige Bürgermeister funktionell als Landesorgan tätig (Hinweis Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts/8, Rz 893). Über die Berufung hat gem § 10 Kärntner FremdenverkehrsabgabeG 1994 ein Landesorgan, nämlich die Kärntner Landesregierung, zu entscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1999:1999170107.X02

Im RIS seit

15.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at